

Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 4 al. 3

Proposition de la commission
Maintenir

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Wir haben noch eine kleine Differenz in Artikel 4 Absatz 3. Ich kann mich hier aber kurz fassen. Wir hatten nebst den staatlichen Organen und Privaten noch die Behörden aufgenommen; dies aus der Überlegung heraus, dass zwar wohl alle staatlichen Organe Behörden, nicht aber umgekehrt alle Behörden staatliche Organe sind. Der Begriff der staatlichen Organe ist im Rahmen von Artikel 4, der ja die Rechtsstaatlichkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Ausdruck bringen soll, zu eng. Wir beantragen daher Festhalten an den Beschlüssen unseres Rates.

Angenommen – Adopté

2. Titel

Antrag der Kommission
Festhalten

Titre 2

Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Art. 7 Abs. 2–4

Antrag der Kommission
Abs. 2

.... der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache

Abs. 3

Festhalten

Abs. 4

Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 7 al. 2–4

Proposition de la commission
Al. 2

.... de sa race, de son sexe, de son âge, de sa langue

Al. 3

Maintenir

Al. 4

La loi prévoit des mesures en vue de l'élimination des inégalités existantes touchant les personnes handicapées.

Abs. 2 – Al. 2

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Wir kommen jetzt zu Artikel 7 – nicht gerade zu einem Schicksalsartikel, aber doch zu einer der wichtigsten Differenzen. Ich würde Ihnen eine absatzweise Behandlung beliebt machen.

In Absatz 2 hat unser Rat in der ersten Lesung nach einer längeren Diskussion den Antrag Spoerry mit 29 zu 14 Stimmen zum Beschluss erhoben und auf eine exemplarische Aufführung von Diskriminierungskriterien verzichtet. Der Nationalrat hat sich grundsätzlich für den Entwurf des Bundesrates ausgesprochen, also für eine Anreicherung des Diskriminierungsgrundsatzes mit Beispielen. Er hat diese Diskriminierungskriterien jedoch mit «Lebensform» und bei der Behinderung mit «psychische Behinderung» ergänzt.

Unsere Kommission beantragt Ihnen nun, bei Absatz 2 auf die Linie des Nationalrates einzuschwenken, jedoch bei den Diskriminierungskriterien nach dem Geschlecht zusätzlich noch das Alter zu erwähnen.

Es gilt in diesem Zusammenhang folgendes zu bedenken: Je mehr mögliche Diskriminierungskriterien bzw. mögliche diskriminierte Gruppen aufgeführt werden, desto mehr kann der

Anschein erweckt werden, dass diejenigen diskriminiert werden könnten, die nicht erwähnt sind. Daher muss nach Auffassung der Kommission zumindest das Alter ebenfalls aufgeführt werden. Man mag zwar dagegen einwenden, dass das Alter keinen Abgrenzungswert habe. Das gleiche liesse sich aber auch für die Sprache und das Geschlecht sagen. Ich beantrage Ihnen, bei Absatz 2 dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich danke Ihrer Kommission hier sehr für das Einlenken gegenüber den Fassungen von Bundesrat und Nationalrat. Denn natürlich kann man juristisch argumentieren und sagen, diese nicht abschliessende Aufzählung von Diskriminierungskriterien sei juristisch nicht entscheidend. Aber es wäre gegenüber der geltenden Verfassung doch eine Verarmung, wenn wir auf die heute aktuellsten Kriterien der Diskriminierung verzichten würden. Denn Sie wissen, schon Artikel 4 der geltenden Bundesverfassung hat die damals wichtigsten Diskriminierungskriterien aufgeführt, nämlich die Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder der Person. Jetzt müssen wir diese Beispiele aktualisieren.

Ich bin auch damit einverstanden, dass man das Alter noch zusätzlich in diesen Katalog aufnimmt.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: Bei Absatz 3 geht es um die Lex specialis der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Der Nationalrat beschloss, dass der Gesetzgeber nicht nur für die rechtliche, sondern auch für die «tatsächliche Gleichstellung» zu sorgen habe. Wenn wir aber die tatsächliche Gleichstellung in die Verfassung aufnehmen, würde der Verfassungsgeber unseres Erachtens in unzulässiger Weise in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Wir beantragen Ihnen, beim Beschluss des Ständerates zu bleiben.

Koller Arnold, Bundesrat: Ich stimme zu.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Inderkum Hansheiri (C, UR), Berichterstatter: In Absatz 4 hat der Nationalrat beschlossen, folgendes in die Verfassung aufzunehmen: «Das Gesetz sorgt für die Gleichstellung der Behinderten, es sieht Massnahmen zum Ausgleich oder zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen vor.» Diese Formulierung geht nach Auffassung der Kommission über die Nachführung hinaus. Zwar werden dadurch keine direkten Ansprüche und auch keine Drittwirkung verankert wie bei Absatz 3, der Gleichstellung zwischen Mann und Frau; es wird dem Gesetzgeber aber doch ein Auftrag erteilt, für die Gleichstellung der Behinderten zu sorgen.

Nach Auffassung der Kommission leidet die Fassung des Nationalrates insofern an einem Konstruktionsfehler, als eben nicht gesagt wird, was unter Gleichstellung der Behinderten zu verstehen ist. Man wird nicht ernsthaft bestreiten können, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Gleichstellung der Behinderten ein Unterschied besteht. Zweifelsohne gehört es aber zu den Aufgaben des Staates, durch seine Gesetzgebung Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen. In der Kommission hat sich daher – wenn auch relativ knapp – die Auffassung durchgesetzt, es bestehe ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf, in der Nähe der Grundrechte eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich der Gesetzgeber für die Anliegen der Behinderten einzusetzen hat. Der Antrag der Kommission für einen Absatz 4, wonach das Gesetz «Massnahmen zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen der Behinderten» vorsieht, ist verhältnismässig und gibt wohl das wieder, was vernünftigerweise